55_LKAI

STEUERBERATER
Ihre Helfer in allen Steuerfragen!

Zinsen auf Steuernachzahlungen

Zinsen für Steuernachzahlungen von Personensteuern (also Einkommen- und Körperschaftssteuern) sind seit dem Beginn des Jahres 1999 nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar. Da der Zinssatz 6% beträgt, sind hier Anpassungen an Vorauszahlungen und die rechtzeitige Abgabe von Steuererklärungen ratsam. Erstattungszinsen vom Finanzamt bleiben steuerpflichtig.

Eingeschränkte Verlustverrechnung

Eine weitere einschneidende Änderung des Steuerentlastungsgesetzes ist die eingeschränkte Verlustverrechnung. Steuerzahler mit positiven Einkünften aus einer Einkunftsart, z. B. aus Unternehmensgewinnen, konnten diese mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten z. B. aus der Vermietung und Verpachtung uneingeschränkt verrechnen. Dies ist seit Beginn des Jahres 1999 nur noch begrenzt möglich. Die Nachteile der neuen Mindestbesteuerung lassen sich unter Umständen vermeiden, indem man Einkünfte in eine andere Einkunftsart wandelt. Legt man z. B. ein vermietetes Haus in einen Betrieb ein, werden die Vermietungsverluste gewerblich, die unbegrenzt mit den Gewinnen des Betriebes verrechenbar sind. Vor einer solchen Einlage ist aber zu prüfen, ob es sich um ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft handelt.

Privates Veräußerungsgeschäft

Dieser Paragraph ist ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommen worden. Danach sind Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sind. Diese zeitliche Frist gilt auch für die Einlage von Grundstücken in das Betriebsvermögen. Tückisch an dieser Regelung ist, daß auch Grundstücke betroffen sind, die vor 1999 gekauft worden sind. Ein am 01.01.1991 gekauftes Grundstück kann erst am 02.01.2001 steuerfrei verkauft oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Auch Schenkungen können Verkäufe sein, wenn der Beschenkte eine Gegenleistung zu erbringen hat. Übernimmt beispielsweise ein beschenktes Kind eine Restschuld oder zahlt es an seine Geschwister einen Ausgleich, so handelt es sich bei der Übertragung des Grundstückes teils um ein Verkauf teils um eine Schenkung (sogenannte gemischte Schenkung). Hat der Schenker das Grundstück innerhalb von 10 Jahren vor der Schenkung gekauft, ist der Teil der Übertragung der als Kauf gilt steuerpflichtig. Weiterhin ist bei dieser Regelung beachtlich, dass die in Anspruch genommene Abschreibung auf das Gebäude nachzuversteuern ist, wenn das Gebäude nach dem 31.07.1995 angeschafft wurde. Es kann sich daher ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben, auch wenn ein Grundstück und Gebäude rechnerisch mit Verlust losgeschlagen werden musste. Von dieser Regelung sind Eigenheime, wenn Sie die ganze Zeit (zwischen Anschaffung und Veräußerung) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden Jahren zuvor selbst bewohnt wurden.

Der Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist nach Entnahme aus dem Betriebsgrundstück ist nun auch steuerpflichtig z. B der Verkauf eines Grundstückes innerhalb von 10 Jahren nach der Entnahme, soweit der Verkaufspreis höher als der Entnahmewert ist.

Unternehmensbesteuerung

Bei der Besteuerung von Unternehmen haben sich ebenfalls weitreichende Änderungen ergeben. Dies betrifft den Bereich der Teilwertabschreibung, des Wertaufholungsgebotes sowie der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Eine einschneidende Änderung ist nun bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmers oder Gesellschafters in ein anderes Betriebsvermögen einschlägig. Diese Übertragung führt nun grundsätzlich zur Steuerpflicht, das heißt die Wertsteigerung seit dem Zugang der Wirtschaftsgüter, die stillen Reserven werden besteuert. Bisher war die Übertragung in bestimmten Fällen steuerfrei möglich, z. B. zwischen Gesellschaftern einer Personengesellschaft und bei der Betriebsaufspaltung. In vielen Fällen kann das Ziel der Übertragung zu Buchwerten ohne Versteuerung der stillen Reserven aber durch Gestaltung erreicht werden. Bei hohen stillen Reserven kann sich dies lohnen.

---

*Diplom-Kaufmann Jan-Christopher Kling ist als Steuerberater & Wirtschaftsprüfer in Kaiserslautern tätig. Er ist Partner der Kanzlei Herzfeldt Heufelder Kling Kähler Mohn, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Kaiserslautern & Frankfurt am Main.